

Satzung des Verbandes

Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V.

in der Fassung vom 25.4.2021

§ 1 NAME, SITZ

1. Der Verein trägt den Namen

“Menschen für Tierrechte - Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V.”, im Folgenden „Verein“ genannt.

2. Der Sitz des Vereins ist Bonn. (Vereinsregister)

§ 2 ZWECK, ZIEL UND AUFGABEN DES VEREINS

1. Zweck und Ziel des Vereins ist es, Tierversuche abzuschaffen und grundlegende Tierrechte zur Geltung zu bringen.

Der Verein verteidigt die Tiere gegen wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Missbrauch, gegen Genmanipulation, Quälerei und Ausrottung. Er verlangt eine verfahrensmäßige Sicherung der Lebensrechte der Tiere durch unabhängige staatliche Treuhänderstellen sowie durch Kontroll- und Klagebefugnisse der Tierschutzverbände.

2. Der Verein hat die Aufgabe, Organisationen mit entsprechender Zielsetzung zu vereinen und deren Interessen in der Öffentlichkeit, vor allem auf politischer Ebene, zu vertreten. Vereinsaufgabe ist auch die Aufklärung und Beratung der Verbraucher.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) Einwirken auf die Öffentlichkeit und die politischen Gremien im Sinne der Zielsetzung des Vereins durch Verbreitung von Druckschriften, durch Versammlungen und Veranstaltungen, öffentliche Kundgebungen sowie über Presse, Hörfunk, Fernsehen und andere Medien;

b) Gewinnung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zur Unterstützung der Vereinsziele;

c) Eingaben und Vorsprachen bei Behörden und gesetzgebenden Körperschaften;

d) Förderung der Erforschung, Entwicklung und Anwendung von Methoden, die geeignet sind, Tierversuche zu ersetzen;

e) Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher und verwandter Zielsetzung.

Darüber hinaus trägt der Verein zur Förderung der Erziehung und Volksbildung bei, insbesondere durch Aufklärung der Öffentlichkeit über Tierversuche und Tierrechte.

4. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen natürlichen und juristischen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen/bekannt.

Es ist Ziel des Vereins, rechtliche Ungleichheit und tatsächliche Benachteiligung zu verringern, denen Mitgeschöpfe und Mitmenschen ausgesetzt sind, insbesondere auf Grund

ihrer Artzugehörigkeit und/oder ihrer Religion, ihrer Rasse, ihres Geschlechtes, ihrer Hautfarbe, ihrer Nationalität und/oder bestimmter physischer oder psychischer Besonderheiten. Hierzu sollen die Überzeugungen und Normen der Allgemeinheit im Sinne eines ethischen Fortschritts beeinflusst bzw. weiterentwickelt werden; insbesondere soll darauf hingewirkt werden, dass Bürger verstärkt gemeinnützige Zwecke fördern und dass so auch Respekt und Rücksichtnahme gegenüber nicht-menschlichem Leben selbstverständlich werden.

§ 3 DER VEREIN IST SELBSTLOS TÄTIG

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigen- wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen werden erstattet.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Eintritt von Mitgliedern:

Mitglieder können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen werden. Juristische Personen können nur Mitglied werden, wenn sie als gemeinnützig anerkannt sind. Zum Erwerb der Mitgliedschaft einer juristischen Person ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet und den Antragsteller schriftlich informiert.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben. Der Austritt ist jederzeit möglich.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt,

a) wenn dieses das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,

b) wenn es seiner Beitragspflicht innerhalb von zwei Geschäftsjahren in Folge hinaus nicht nachkommt. Eine weitere Mitteilung seitens des Vereins gegenüber den im Vorjahr nicht zahlenden Mitgliedern ist dazu nicht notwendig. Wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 31.12 des laufenden Geschäftsjahres gezahlt wurde, gilt die Mitgliedschaft als ruhend und das Stimmrecht für das Folgejahr ist verwirkt. Durch Zahlung der/des offenen Mitgliedsbeiträge/Mitgliedsbeitrags wird die Mitgliedschaft wieder aktiviert und das Mitglied erhält das Stimmrecht für das Folgejahr.

c) bei Kundgebung rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens, Verbreitens, etc. rechtsextremer Kennzeichen und Symbole

oder

d) aus einem anderen wichtigen Grund.

Über den Ausschluss nach § 4 a) und d) entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist binnen 30 Tagen schriftlicher Widerspruch beim Vorstand möglich. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Jahresbeitrag verfällt damit nicht und wird nicht erstattet.

§ 5 BEITRAG

Zur Deckung der Kosten des Vereins wird von jedem Mitglied ein jährlicher Beitrag erhoben, der im 1. Quartal des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten ist. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll einmal jährlich stattfinden, wobei dies auch durch eine Telefon- bzw. Videokonferenz möglich ist. Die Jahreshauptversammlung beschließt über die Entlastung und Wahl des Vorstandes sowie über Beiträge und Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch Vorstandsbeschluss oder auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder einzuberufen. Die Mitglieder sind zu allen Mitgliederversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich (auch per E-Mail oder durch Bekanntgabe im Vereinsmagazin) durch den Vorstand einzuladen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der/die Vereinsvorsitzende oder ein/e von der Versammlung gewählte/r Versammlungsleiter/in.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht), soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung, es sei denn, dass geheime Abstimmung beantragt wird. Dies gilt auch für die Wahl der Vorstandsmitglieder. In gleicher Weise sind auch 2 Kassenprüfer durch die Hauptversammlung zu wählen. Zusätzlich kann eine Kassenprüfung auch durch einen staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden

Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind

- a) Delegierte der Mitgliedsvereine und
- b) Vertreter der Fördermitglieder

§ 7.1 DELEGIERTE DER MITGLIEDSVEREINE

Die Vereine werden von Delegierten vertreten, die sie vorher benannt haben. Die Stimmen können einem oder mehreren Delegierten der Mitgliedsvereine übertragen werden. Die zu benennenden Delegierten müssen jeweils selbst Mitglied von mindestens einem Mitgliedsverein sein, den sie vertreten. Die Namen der Delegierten sollen dem Vorstand des Bundesverbandes schriftlich spätestens eine Woche vor der jeweiligen Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Delegierte (auch Ersatzdelegierte) müssen sich schriftlich ausweisen. Delegierte können ihre Stimmrechte während der Versammlung auf andere Delegierte übertragen. Ein Delegierter darf alle Stimmrechte eines Mitgliedsvereines wahrnehmen und bis zu 2 Mitgliedsorganisationen vertreten. Delegierte von neuen Mitgliedsvereinen des laufenden Jahres sind auf der Mitgliederversammlung nur stimmberechtigt, wenn der komplette Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres bezahlt ist. Der Mitgliedsbeitrag gilt als bezahlt, wenn die Wertstellung des kompletten Jahresbeitrages 5 Werktagen vor der Mitgliederversammlung auf dem Konto des Vereins erfolgt ist.

Der Beitrag für die Kategorien wird von der ~~Mitgliederversammlung festgelegt~~. Aus der Kategorie ergibt sich die Stimmenzahl der Delegierten des Vereines.

Der Stimmenschlüssel für Vereine:

Kategorie 1: kleine Vereine (Vereine bis 100 Einzelmitglieder) haben 1 Stimme.

Kategorie 2: mittlere Vereine (Landesverbände, Vereine bis 500 Einzelmitglieder) haben 2 Stimmen

Kategorie 3: große Vereine (Landesverbände, Vereine bis 2500 Einzelmitglieder) haben 3 Stimmen
Kategorie 4: große Vereine (Landesverbände, Vereine mit mehr als 2500 Einzelmitgliedern) haben 4 Stimmen

§ 7.2 VERTRETER DER FÖRDERMITGLIEDER

Die Stimmrechte der Fördermitglieder werden von Förderer-Vertretern wahrgenommen.

Die Vertreter der Förderer werden zu Beginn jeder Mitgliederversammlung von den anwesenden Fördermitgliedern und den Delegierten der Mitgliedsvereine gewählt.

Pro 250 Fördermitglieder wird jeweils ein Förderer-Vertreter gewählt.

Förderer-Vertreter müssen Fördermitglied des Vereines Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchsgegner sein.

Jeder gewählte Förderer-Vertreter hat auf der Mitgliederversammlung zwei Stimmrechte.

Über jeden vorgeschlagenen Vertreter wird abgestimmt. Gewählt sind die Vertreter mit den

meistens Ja-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Ein Förderer-Vertreter darf nicht gleichzeitig Stimmrechte als Vereinsdelegierter ausüben.

Anträge von Fördermitgliedern und Mitgliedsvereinen müssen spätestens 1 Woche vor dem Beginn der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Anträge auf Satzungsänderungen – ausgenommen die des Vorstands des Vereins Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchgegner e.V. – sind bis zum Ende eines Geschäftsjahres einzureichen, für die Mitgliederversammlung des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres.

Über jede Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, welches a) vom Vorsitzenden oder dem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter sowie b) vom Schriftführer oder dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 VORSTAND

Dem Vorstand gehören an:

1. Vorsitzende/r, zwei stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei, höchstens sechs weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder.

Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Als Vorstandsmitglieder wählbar sind nur Mitglieder, die sich durch – bereits vom Vorstand festgestelltes – besonderes Engagement beim Verein Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchgegner e.V. ausgezeichnet haben und über Erfahrungen im Tier- und Naturschutz im Sinne des Vereinszwecks verfügen. Darüber hinaus muss die Mitgliedschaft bereits seit mehr als 12 Monaten vor der Wahl bestehen. Die Gründe für die Kandidatur müssen der Mitgliederversammlung persönlich vorgetragen werden. Bei der Wahl nicht anwesender Kandidaten oder Kandidatinnen, haben diese die Gründe für die Kandidatur vorher gegenüber dem amtierenden Vorstand schriftlich niederzulegen und eigenhändig zu unterzeichnen; diese Gründe sind in der Mitgliederversammlung – ggf. zusammengefasst – wiederzugeben. Nicht anwesende Kandidaten oder Kandidatinnen für das Amt der Vorstandsmitglieder müssen die Annahme ihrer Wahl vorher schriftlich erklären.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß §26 Abs.II BGB von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, wobei der Vorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter beteiligt sein muss.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel im Sinne des §2 dieser Satzung. Für den Abschluss und die Lösung von Angestelltenverträgen sowie für alle arbeitsrechtlichen Angelegenheiten ist der Vorstand zuständig und verantwortlich. Aufwendungen werden erstattet.

Es besteht keine Unvereinbarkeit zwischen der Wahrnehmung eines Vorstandsamtes und der Ausübung eines Angestelltenverhältnisses für den Verband.

Der Verein stellt Vorstandsmitglieder im

Innenverhältnis von ihrer persönlichen Haftung gegenüber Dritten frei. Dies gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Vorstandsmitgliedes.

§ 8a ERWEITERTER VORSTAND

Bei der Entwicklung und Umsetzung der Verbandsarbeit wird der Vorstand unterstützt durch einen erweiterten Personenkreis, im folgenden Referenten genannt. Der Kreis der Referenten soll sich zusammensetzen aus Personen, die auf Grund ihrer Erfahrung oder ihrer Kenntnisse in der Lage sind, die Arbeit des Verbandes in bestimmten Regionen z.B. Bundesländern oder speziellen Fachgebieten zu entwickeln und umzusetzen (Beispiele: Vorstandsmitglieder der Landesverbände, die Angestellten des Verbandes, Leiter von Fach-

/Arbeitsgruppen). Dazu kann der Vorstand besondere Vollmachten und Aufträge übertragen nach Wunsch des Vorstandes. Die Referenten werden vom Vorstand des Verbandes nach dessen Wahl für die laufende Amtszeit berufen. Der Vorstand kann Referenten jederzeit aus ihren Aufgaben und Pflichten entlassen. Berufung und Entlassung durch den Vorstand sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Die Referenten haben Rede- und Antragsrecht jedoch kein Stimmrecht auf den Vorstandssitzungen, an denen sie regelmäßig teilnehmen. Sie haben keine Vertretungsvollmacht für den Verband im Sinne des BGB, sondern sind an die Aufträge und Weisungen des Vorstandes gebunden. Die Aufwendungen der Referenten, die bei der Durchführung der Ihnen übertragenen Aufgaben entstehen, werden erstattet.

§ 9 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und Vertretern der Fördermitglieder. In der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung mitzuteilen.

Mitglieder, die die Einladung zur Jahreshauptversammlung dem Vereinsmagazin entnehmen, können ggf. vorliegende Anträge auf Satzungsänderungen bei der

Geschäftsstelle anfordern. Soll der Vereinszweck geändert werden, ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Die Willenserklärung kann schriftlich erfolgen. Die Zustimmung gilt trotz schriftlicher Aufforderung als erteilt, wenn abwesende Mitglieder ihren Willen nicht innerhalb der vorgesehenen angemessenen Frist erklärt haben. Der Zugang der Aufforderung muss nachweisbar sein (z.B. Einschreiben mit Rückschein).

§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Erforderlich ist die Mehrheit von mindestens vier Fünfteln aller Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation des Tierschutzes, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des Tierschutzes zu verwenden hat; die Organisation wird vom Vorstand bestimmt.